

VVS JHS 0001-343/89

2.2. Zu den Verteidigerrechten gemäß § 64 StPO seit Anfang der 80er Jahre, unter Beachtung damaliger und heutiger sicherheitspolitischer Erfordernisse

In dem unter Gliederungspunkt 2.1. beschriebenen Prozeß des kontinuierlichen Ausbaus der Verteidigerrechte läßt sich Anfang der 80er Jahre aus der Sicht der Linie Untersuchung ein erreichter Entwicklungsstand konstatieren, der bis in die Gegenwart anhält. Damit ist nicht Stagnation gemeint in der Entwicklung der Verteidigerrechte, denn diesen erreichten Stand galt es, einheitlich für die gesamte Linie Untersuchung des MfS durchzusetzen und weiter zu entwickeln. Das erwähnt der Verfasser nicht ohne Grund, denn bekanntlich setzt sich Neues meist nicht ohne Probleme und Auseinandersetzungen durch. Beredtes Zeugnis für diesen nicht von Widersprüchen freien Weg sind die wiederholten Forderungen des Leiters der Hauptabteilung IX, Genossen Generalmajor Fister, der immer darauf drängte und drängt, die Verteidigerrechte im vollen Umfang zu gewähren, möglichst wenig einschränkende Bedingungen aufzuerlegen, um durch eine offensive Nutzung der Verteidigerrechte zur Effektivierung der bearbeiteten Ermittlungsverfahren beizutragen.

Wieviel Bedeutung der Gewährung und dem Ausbau der Verteidigerrechte eingeräumt wird, belegt auch der "Standpunkt zu ausgewählten Problemen zur Verwirklichung des Rechts auf Verteidigung und der weiteren Erhöhung der Sicherheit im Strafverfahren" der Hauptabteilung IX vom 24. 3. 1986, wo die Verteidigerrechte gemäß § 64 StPO sowie die Wahl eines Verteidigers durch den Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen entsprechend den speziellen Bedingungen bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren durch das Untersuchungsorgan des MfS geregelt werden. Nicht weniger Bedeutung für die kontinuierliche Entwicklung der Verteidigerrechte in den 80er Jahren hatte die Rede von Rechtsanwalt Prof. Dr. Vogel vor der Akta-